

Verfahrensordnung bei vermuteter Verletzung der Integrität in der Forschung am PSI

Diese Verfahrensordnung gilt für alle Forschungsinstitute im ETH-Bereich: PSI, Empa, Eawag und WSL.

© 2020 PSI

Inhaltsverzeichnis

Änderungsverzeichnis.....	2
Inhaltsverzeichnis	3
Inhaltlicher Bezug	4
Artikel 1 Geltungsbereich der Verfahrensordnung	4
Artikel 2 Fehlverhalten in der Forschung.....	4
Artikel 3 Vertrauensperson	4
Artikel 4 Vorprüfung und Einleiten des Verfahrens.....	5
Artikel 5 Untersuchungskommission	5
Artikel 6 Sachentscheid.....	6
Artikel 7 Einstellung des Verfahrens.....	6
Artikel 8 Allgemeine Verfahrensbestimmungen	6
Artikel 9 Erlass einer Verfügung	7
Artikel 10 Strafrechtliche Verantwortung.....	7
Artikel 11 Inkrafttreten	7
Anmerkungen	7

Verfahrensordnung bei vermuteter Verletzung der Integrität in der Forschung am PSI

Diese Verfahrensordnung gilt für alle Forschungsinstitute im ETH-Bereich: PSI, Empa, Eawag und WSL.

Inhaltlicher Bezug

Im Dokument „Integrität in der Forschung am PSI“ sind die verbindlichen Richtlinien für unser wissenschaftliches Arbeiten festgelegt.¹

Artikel 1 Geltungsbereich der Verfahrensordnung

- 1 Bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Richtlinien „Integrität in der Forschung am PSI“ richtet sich das Verfahren nach der vorliegenden Verfahrensordnung sowie ergänzend nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021).
- 2 Allfällige Sanktionen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Richtlinien „Integrität in der Forschung am PSI“ richten sich
 - a. bei wissenschaftlichem und technischem Personal des PSI nach dem Personalrecht (BPG/PVO-ETH),²
 - b. bei Mitarbeitenden ohne PSI-Arbeitsvertrag, Gastwissenschaftler resp. Gastwissenschaftlerinnen, Bachelor- und Masterstudierende) nach geltendem Recht von deren Arbeitgeber bzw. Hochschule.

Artikel 2 Fehlverhalten in der Forschung

Ein Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie in den Richtlinien „Integrität in der Forschung am PSI“ detailliert ausgeführt, verstossen wird. Mitverantwortung liegt vor bei aktiver Beteiligung an Verstößen anderer und grober Vernachlässigung der direkten und institutionellen Aufsichtspflicht.

Artikel 3 Vertrauensperson

- 1 Die Vertrauensperson³ wird vom Direktor/der Direktorin eingesetzt. Sie steht den Forschenden bezüglich Fragen zur Integrität in der Forschung und zur guten wissenschaftlichen Praxis beratend, unterstützend und vermittelnd zur Verfügung. Weiter kann sie Meldungen zu rechtlich oder ethisch unkorrektem Verhalten entgegennehmen und an die zuständige Stelle weiterleiten.
- 2 Stellt die Vertrauensperson im Zusammenhang mit einer Beratung einen Verdacht auf ein Fehlverhalten in der Forschung fest, nimmt die Vertrauensperson Rücksprache mit der ratsuchenden Person, ob beim Direktor/der Direktorin eine Anzeige wegen Verdachts auf Fehlverhalten in der Forschung gemacht werden soll.

- 3 Eine Anzeige, die direkt an die Vertrauensperson oder eine andere Stelle am PSI gemacht wird, ist an den Direktor/die Direktorin weiterzuleiten.

Artikel 4 Vorprüfung und Einleiten des Verfahrens

- 1 Wird ein Verdacht auf Fehlverhalten beim Direktor/der Direktorin bekannt gemacht, kann er/sie basierend auf den eingereichten Unterlagen und Informationen eine Vorprüfung durch eine interne oder externe sachverständige Person veranlassen.

Diese Vorprüfung ist nicht Bestandteil des Verfahrens und dient lediglich zur Klärung, ob der vorgebrachte Verdacht ein Untersuchungsverfahren rechtfertigt.

- 2 Der Direktor/die Direktorin entscheidet, ob ein Untersuchungsverfahren eingeleitet wird.
- 3 Der Direktor/die Direktorin informiert die beschuldigte Personen über die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens.
- 4 Der Direktor/die Direktorin informiert die anzeigende Person⁴ über seine/ihre Entscheidung hinsichtlich der Einleitung eines Untersuchungsverfahrens, sofern diese vom Entscheid betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Information hat.
- 5 Über die Einleitung einer Untersuchung kann der Direktor/die Direktorin bei Bedarf in geeigneter Weise informieren.

Artikel 5 Untersuchungskommission

- 1 Nach Einleitung eines Untersuchungsverfahrens wird die Untersuchung ausschliesslich von der Untersuchungskommission durchgeführt.
- 2 Über die Zusammensetzung der Untersuchungskommission und deren Vorsitz entscheidet der Direktor/die Direktorin fallweise. Mitglieder der Untersuchungskommission sind in jedem Fall:
 - a. der/die vorsitzende Person,
 - b. ein Experte/eine Expertin des PSI,
 - c. ein externer Experte/eine externe Expertin.

Die Untersuchungskommission kann vom Direktor/der Direktorin durch zusätzliche Personen (z.B. Jurist/Juristin oder weitere Experten/Expertinnen) erweitert werden.

- 3 Der beschuldigten Person ist zu Beginn der Untersuchung die personelle Zusammensetzung der Untersuchungskommission mitzuteilen. Ihr wird Gelegenheit gegeben, schriftlich begründete Ausstandsbegehren bezüglich Befangenheit von Kommissionsmitgliedern zu stellen. Über die Begehren entscheidet der Direktor/die Direktorin.
- 4 Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind verpflichtet, über das Verfahren und die damit verbundenen Abklärungen Verschwiegenheit zu wahren.

- 5 Die Untersuchungskommission trifft die erforderlichen Abklärungen. Sie gibt der beschuldigten Person Gelegenheit, die Akten einzusehen, sich zu den Vorwürfen zu äussern, Beweismittel und -anträge einzureichen.
- 6 Die Untersuchungskommission fasst das Ergebnis ihrer Untersuchung und ihre Beurteilung, ob ein Fehlverhalten vorliegt in einem schriftlichen Bericht zusammen. Die beschuldigte Person hat das Recht, diesen Bericht vor Weiterleitung an den Direktor/die Direktorin einzusehen und einen schriftlichen Kommentar beizulegen. Die Untersuchungskommission übergibt dem Direktor/der Direktorin das Untersuchungsossier samt Bericht und Kommentar der beschuldigten Person.

Artikel 6 Sachentscheid

- 1 Der Direktor/die Direktorin entscheidet aufgrund des Berichts, der Untersuchungsakten und der persönlichen Anhörungen der beschuldigten Person über das weitere Vorgehen.
- 2 Ergeben sich neue Gesichtspunkte, so kann der Direktor/die Direktorin weitere Abklärungen in die Wege leiten und das Dossier entsprechend ergänzen.
- 3 Der Direktor/die Direktorin teilt der beschuldigten Person seinen/ihren Sachentscheid samt Begründung mit.
- 4 Allfällige Sanktionen veranlasst der Direktor/die Direktorin gestützt auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (insb. BPG und PVO) und unter Berücksichtigung der institutionellen Zuständigkeiten.
- 5 Eine betroffene anzeigende Person wird über den Abschluss des Verfahrens in geeigneter Weise informiert.
- 6 Der Sachentscheid des Direktors/der Direktorin muss in geeigneter Form veröffentlicht werden, wenn die Einleitung der Untersuchung bereits bekannt gemacht wurde. Ebenso ist er in geeigneter Form zu veröffentlichen, wenn die beschuldigte Person dies beantragt.

Artikel 7 Einstellung des Verfahrens

- 1 Stellt der Direktor/die Direktorin das Verfahren ein, so hält er/sie im Beschluss die Gründe für die Einstellung fest.
- 2 Auf Antrag der beschuldigten Person ist die Einstellung des Verfahrens in geeigneter Weise zu kommunizieren.

Artikel 8 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- 1 Dauer: Das Verfahren ist dem Einzelfall angemessen, jedoch möglichst rasch abzuschliessen. Der Direktor/die Direktorin legt den Zeitrahmen bei der Einsetzung der Untersuchungskommission fest.
- 2 Dokumentation: Über die einzelnen Verfahrensschritte wird ein schriftliches Protokoll geführt. Die Akten sind mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

- 3 Persönlichkeitsschutz: Grundsätzlich gilt während des ganzen Verfahrens der Persönlichkeitsschutz.
- a. Der Direktor/die Direktorin kann in geeigneter Weise über Ergebnisse und Entscheide des Verfahrens informieren. Er/sie entscheidet über Zeitpunkt, Form, Inhalt und den Adressatenkreis, d.h. Verfahrensbeteiligte, andere vom Verfahren betroffene Personen (z.B. anzeigende Person), Drittpersonen (z.B. Vorgesetzte, Mitarbeitende) oder Öffentlichkeit). Er/sie trifft sei-ne/ihre Entscheidung unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes der involvierten Personen sowie der Interessenlagen der involvierten Personen, der Institution sowie der Öffentlichkeit.
 - b. Der Direktor/die Direktorin schützt die anzeigende Person vor Repressalien oder Benachteiligungen, insbesondere wenn die anzeigende Person zur beschuldigten in einem Abhängigkeitsverhältnis steht. Repressalien oder Benachteiligungen werden als Verstösse gegen die Richtlinien „Integrität in der Forschung am PSI“ geahndet.

Artikel 9 Erlass einer Verfügung

Kommt bei Streitigkeiten über die Einhaltung der Richtlinien „Integrität in der Forschung am PSI“ keine Einigung zustande, so erlässt der Direktor/die Direktorin eine Verfügung.

Artikel 10 Strafrechtliche Verantwortung

- 1 Wenn bei schwerwiegendem Fehlverhalten in der Forschung zugleich der Tatbestand einer strafbaren Handlung nach eidgenössischem oder kantonalem Strafrecht in Betracht kommt, erstattet das PSI Anzeige.
- 2 Für Angestellte des PSI gilt Art. 58b PVO.
- 3 Wer wider besseren Wissens eine nicht schuldige Person eines Fehlverhaltens in der Forschung beschuldigt, hat mit personalrechtlichen und/oder strafrechtlichen Massnahmen zu rechnen.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.⁵

Anmerkungen

- 1 Die Richtlinien „Integrität in der Forschung am PSI“ sind Bestandteil des Arbeitsvertrages.
- 2 Personalrecht (BPG / PVO)

Alle Mitarbeitenden verfügen über das Bundespersonalgesetz (BPG, SR 172.220.1), das u.a. die Sanktionen bei Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten (Art. 25) regelt. Für das PSI und die anderen Institutionen des ETH-Bereichs gilt zusätzlich die Personalverordnung für den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (PVO, SR 172.220.113). Art. 9 regelt den Schutz der Persönlichkeit und Art. 58 die Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten. Alle Mitarbeitenden verfügen ebenfalls über die PVO.

- 3 Eine Vertrauensperson ist eine unabhängige, interne und/oder externe Fachperson, welche mit den Gegebenheiten der Forschung am PSI vertraut ist und bei forschungsspezifischen Angelegenheiten und Konflikten kontaktiert werden kann. Sie kann grundsätzlich als sachverständige Person mit einer Vorprüfung im Sinne von Art. 4 betraut werden, sofern sie nicht bereits als Vertrauensperson in den Fall involviert ist.
- 4 Eine anzeigende Person ist eine Person, welche einen vermuteten Verstoss gegen die Richtlinien „Integrität in der Forschung am PSI“ angezeigt hat. Sie hat keine Parteistellung in einem Untersuchungsverfahren. Für das Untersuchungsverfahren gilt die Vertraulichkeit.
- 5 Revisionen der Verfahrensordnung werden PSI-intern in geeigneter Form veröffentlicht und auf der entsprechenden Intranet-Seite des PSI publiziert.

© 2020 PSI